



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung
Amt: Amt für öffentliche Ordnung
Erstelldatum: 06.06.2023
Vorlagen-Nr.: BV/169/2023

Verordnung zum Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen (AutowaschanlagenVO) gemäß Antrag der Bürgerliste und der Freien vom 05.04.2023 sowie dem Stadtratsbeschluss vom 15.05.2023 (BV/125/2023)

Beratungsfolge:

Stadtrat

19.06.2023

Sachstandsbericht:

Mit Antrag vom 05.04.2023 beantragte der Fraktionssprecher der Stadtratsfraktion Die Bürgerliste Weiden, Herr Dr. Deglmann, sowie der Fraktionssprecher von Die Freien, Herr Skutella gegenüber der Stadt Weiden i.d.OPf., das Autowaschen in Selbstwaschanlagen (SB-Waschanlagen) an Sonn- und Feiertagen (gemäß dem geltenden bayerischen Feiertagsgesetz in Bezug auf SB-Waschanlagen) für die Stadt Weiden zu erlauben.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung, diesen Antrag abzulehnen, wurde seitens des Stadtrates abgelehnt. Somit war durch die Stadtverwaltung ein entsprechender Entwurf für eine Verordnung zum Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen (AutowaschanlagenVO) zu erarbeiten.

Abweichend vom gemeinsamen Antrag der genannten Fraktionen kann eine entsprechende Verordnung nicht auf SB-Waschanlagen beschränkt werden.

§ 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) eröffnet für die Gemeinde lediglich die Möglichkeit, den Betrieb von Autowaschanlagen im Allgemeinen zuzulassen. Eine Einschränkung auf einzelne Betriebsarten, wie z.B. SB-Autowaschanlagen, ist aufgrund dieser Rechtsgrundlage nicht möglich, da dies eine unzulässige Ungleichbehandlung gegenüber anderen Autowaschanlagentypen darstellen würde (vergleiche hierzu auch die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 27.02.2012, Az. Vf. 4-VII-11 sowie Nr. 1 der Einzelbegründung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Feiertagsgesetzes und der Bedürfnisgewerbeverordnung, Bayer. Landtag, 15. Wahlperiode, Drucksache 15/4588).

Der Gesetzgeber sieht vor, dass der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag – erst ab 12:00 Uhr durch die Gemeinde mittels Verordnung zugelassen werden kann.

Da auf dem Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf., anders als in vielen der umliegenden Gemeinden, mehrere Autowaschanlagen vorhanden sind und somit der Bedarf auch bei weiterer zeitlicher Begrenzung ausreichend abgedeckt werden kann, empfiehlt die Verwaltung den zeitlichen



Geltungsbereich für den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen weiter einzugrenzen. Um dem allgemeinen Charakter dieser Tage zur seelischen Erhebung und Arbeitsruhe zu wahren, wird die Zulassung des Betriebes zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr vorgeschlagen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Weiden erlässt folgende Verordnung:

V e r o r d n u n g

über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen (AutowaschanlagenVO) vom

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt gem. Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) vom 21.05.1980 (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) In der Stadt Weiden i.d.OPf. wird der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 12:00 und 18:00 Uhr zugelassen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Autowaschanlagen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
 - Neujahr,
 - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
 - 1. Mai,
 - Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
 - Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden